

Hamburger Taxenunternehmer fordern besseren Service für ihre Kunden

Der Landesverband Hamburger Taxenunternehmer (LHT) fordert die Erlaubnis, Nachts von 20 Uhr bis 6 Uhr auch außerhalb der Taxenstände auf Kunden warten zu dürfen, soweit die Verkehrsvorschriften das zulassen. Damit fordert der Taxenverband die Stadt Hamburg auf, endlich den Beispielen anderer Städte zu folgen. So ist zum Beispiel auch in Berlin die Bereitstellung außerhalb der Taxenstände von 20 Uhr bis 6 Uhr erlaubt.

Gründe:

Die Zahl der Gemeinden und Städte in denen eine zeitlich begrenzte Bereithaltung von Taxen außerhalb der gekennzeichneten Taxenstände per Taxenordnung erlaubt ist, nimmt seit einiger Zeit jährlich zu. Dafür gibt es gute Gründe, so zum Beispiel:

Sicherheit:

Wenn jemand alkoholisiert aus einem Lokal kommt und kein Taxi findet, steigt die Wahrscheinlichkeit, dass doch mit dem eigenen Auto gefahren wird.

Insbesondere junge Menschen, die nachts den Weg zum nächsten Taxenstand gehen, diesen womöglich sogar suchen müssen, sind einer erhöhten Gefahr von Belästigungen oder sogar Übergriffen ausgesetzt. Insbesondere dann, wenn sie sich von ihnen unbekanntem Autofahrern mitnehmen lassen.

Umwelt:

Das ständige Umherkreisen unbesetzter Taxen verursacht unnötige Spritkosten und belastet zusätzlich die Umwelt.

Service & Qualität:

Auch unter Serviceaspekten ist ein Verbot der Bereitstellung von Taxen außerhalb der gekennzeichneten Taxenstände den Bürgern nicht zu vermitteln.

Taxen, die dort verfügbar sind, wo sie benötigt werden, schaffen mehr Lebensqualität. Wer mag schon im Dunkeln, womöglich bei nasskaltem Wetter auf der Suche nach einem Taxenstand umherirren?

Eine Auswahl von Städte und Gemeinden, die nach unseren Recherchen eine Bereitstellung von Taxen auch außerhalb der gekennzeichneten Taxenstände zeitlich begrenzt erlauben: Berlin, Bochum, Bottrop, Düsseldorf, Essen, Gummersbach, Karlsruhe, Kiel, Köln, Mülheim an der Ruhr, Neumünster, Oldenburg, Unna

Antragstext:

Hiermit beantragen wir die Erlaubnis zur zeitlich begrenzten Bereithaltung von Taxen außerhalb der gekennzeichneten Taxenstände, sowie eine entsprechende zeitnahe Änderung der Hamburger Taxenordnung. Die Erlaubnis soll für den Zeitraum von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr gelten.

§ 6 der Hamburger Taxenordnung möge wie folgt geändert werden:

§ 6 Benutzung der Taxenstände

(1) Taxen dürfen nur auf gekennzeichneten Taxenständen bereitgehalten werden. *Hiervon ausgenommen ist das Bereithalten in der Zeit von 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr oder anlässlich öffentlicher Veranstaltungen, soweit die Verkehrsvorschriften dies zulassen. Ein Bereithalten von Taxen in Sichtweite der gekennzeichneten Taxenstände ist verboten. Als Sichtweite ist eine Entfernung von max. 200m anzusehen.*

Unbesetzte Taxen sind berechtigt, sich auf jedem Taxenstand bereitzuhalten, sofern die vorgesehene Fahrzeugzahl noch nicht erreicht ist;

bei Benutzung von gekennzeichneten Taxenständen auf Privatgrund bleiben privatrechtliche Verhältnisse unberührt.

Landesverband Hamburger Taxenunternehmer e.V (LHT)
Geschäftsführender Vorstand Anne Taraske